

Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen der Conductix-Wampfler Automation GmbH

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

I. Vertragspartner, Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Der Vertrag kommt mit der Conductix-Wampfler Automation GmbH zustande.
2. Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammen: „Lieferungen“) der Conductix-Wampfler Automation GmbH (im Folgenden: „Auftragnehmer“) an Besteller die Personen im Sinne der Ziffer 1.3. sind (im Folgenden: „Besteller“) gelten die nachstehenden Bedingungen (im Folgenden: „AGB“) ausschließlich, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. An vom Auftragnehmer überlassenen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Gegenständen und Informationen (im Folgenden zusammen: „Unterlagen“) behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden, soweit nicht ausnahmsweise die Zugänglichmachung aufgrund von Gesetz oder gerichtlicher Entscheidung erforderlich ist. Der Besteller hat dabei die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers zu berücksichtigen. Die Unterlagen sind dem Auftragnehmer jederzeit auf sein Verlangen zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
5. Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben des Auftragnehmers stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) objektiv wesentlich sind.
6. Die Vertragssprache ist Deutsch.
7. Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, ist der Besteller für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang beim Auftragnehmer an seine Bestellung gebunden. Verträge kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder Lieferung zustande.
8. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
9. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen der Mitarbeiter des Auftragnehmers, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese AGB zum Nachteil des Auftragnehmers ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
10. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.
11. Produktbeschreibungen des Auftragnehmers stellen keine Garantien dar.
12. Beratungsleistungen für den Besteller sind ausschließlich dann Umfang unserer Lieferungen, wenn die Erbringung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Diese AGB gelten auch für alle über unseren Webshop <https://conductix-shop.eu> (im Folgenden: „Webshop“) geschlossene Verträge:

13. Die Darstellung der Produkte im Webshop stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern einen unverbindlichen Online Katalog. Das gilt auch für Produkte, die über die Funktion „Systemauslegung“ vom Besteller konfiguriert werden.
 14. Unser Webshop richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Um in unserem Webshop bestellen zu können, muss der Besteller sich zuvor einmalig als Kunde registrieren, da die Unternehmereigenschaft geprüft wird. Hierfür ist die Eingabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestellers erforderlich. Mit der Registrierung bestätigt der Besteller als Unternehmer zu handeln.
 15. Bei Bestellungen über den Webshop kann der Besteller die Produkte des Auftragnehmers zunächst unverbindlich in den Warenkorb legen und seine Eingaben vor Absenden seiner verbindlichen Bestellung jederzeit korrigieren, indem er die hierfür im Bestellablauf vorgesehenen und erläuterten Korrekturhilfen nutzt.
 16. Der Besteller kann auch ein ihm vorliegendes Angebot von uns durch Angabe der Angebots-Nummer im Webshop im Abschnitt „Angebote“ unverbindlich in den Warenkorb legen.
 17. Der Besteller hat im Webshop im Abschnitt „Systemauslegung“ zudem die Möglichkeit, unsere Produkte nach den dort vorgesehenen individuellen Parametern zu konfigurieren. Nach der Konfiguration kann der Besteller für das individualisierte Produkt ein unverbindliches Angebot erstellen. Das konfigurierte Produkt kann dann im Abschnitt „Angebote“ durch Angabe der Angebots-Nummer in den Warenkorb gelegt werden. Der Besteller kann das konfigurierte Produkt vor Erstellung eines unverbindlichen Angebots oder Absenden einer verbindlichen Bestellung jederzeit korrigieren. Der Besteller ist verpflichtet, die von ihm im Rahmen der Systemauslegung konfigurierten Produkte im Hinblick auf deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Hierbei hat er die im Rahmen der Konfiguration von uns zur Verfügung gestellten Informationen, zum Beispiel auch zum Spannungsverlauf, zu berücksichtigen. Das Konfigurieren eines Produkts durch den Besteller über die Funktion „Systemauslegung“ stellt keine Beratung durch uns dar und kann eine solche auch nicht ersetzen.
 18. Durch Anklicken des Bestellbuttons gibt der Besteller dann eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren ab, egal ob diese aus dem allgemeinen Produktkatalog oder aus einem unverbindlichen Angebot (z.B. durch Systemauslegung) stammen. Die unverzügliche Bestätigung des Eingangs der Bestellung auf elektronischem Wege ist gesetzliche Verpflichtung und stellt noch keine Annahme der Bestellung dar.
 19. Bei Bestellungen über den Webshop speichert der Auftragnehmer den Vertragstext und sendet dem Besteller die Bestelldaten per E-Mail zu. Die AGB kann der Besteller jederzeit auf der Website des Auftragnehmers unter <https://www.conductix.de/de> oder im Webshop einsehen, herunterladen oder ausdrucken. Seine vergangenen und laufenden Bestellungen kann der Besteller in seinem Kundenbereich unter „Bestellungen“ einsehen, wenn er sich im Webshop mit seinen Zugangsdaten angemeldet hat.
- #### II. Preise und Zahlungsbedingungen
1. Die Preise verstehen sich FCA Handelshof 16 A, 14478 Potsdam (Incoterms® 2020) netto in EUR zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Eventuell anfallende Fracht- und Verpackungskosten, Mindermengen-, Schnitt- und sonstige Zuschläge für bestimmte Leistungen werden gemäß der → **Lieferbedingungen für Lieferungen ab Potsdam** des Auftragnehmers in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zusätzlich berechnet.
3. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Es gilt ergänzend die Preisliste Serviceleistungen des Auftragnehmers in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
4. Soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und der Auftragnehmer diese Änderungen nicht zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise mit Wirkung zum jeweils übernächsten Monatsbeginn anzupassen. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.
5. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie der Auftragnehmer bei seiner Bank frei darüber verfügen kann. Bankspesen trägt der Besteller. Sie sind sofort fällig.
6. Bei Zahlungsverzug berechnet der Auftragnehmer Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.
7. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Gegenforderungen aus demselben Vertrag beschränkt.

III. Lieferungen, Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt, Verzug

1. Die Lieferung erfolgt gem. FCA Handelshof 16 A, 14478 Potsdam (Incoterms® 2020)
2. Lieferfristen sind lediglich Ca.-Fristen und damit unverbindlich.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsdurchführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf auf das vom Besteller bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Auftragnehmers, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.
4. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, z. B. die Stellung einer vereinbarten Zahlungssicherheit, durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
5. Die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch Zulieferer des Auftragnehmers, es sei denn, die nicht richtige, verspätete oder gar nicht erfolgte Selbstbelieferung ist durch den Auftragnehmer zu vertreten. Soweit der Auftragnehmer die unrichtige,

verspätete oder gar nicht erfolgte Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat, gerät er nicht in Verzug und ist - soweit die Selbstbelieferung nicht in angemessener Frist oder gar nicht erfolgt – zum Rücktritt berechtigt.

6. Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist bis der Auftragnehmer ihre Machbarkeit geprüft hat und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, kann der Auftragnehmer andere Aufträge vorziehen und abschließen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

7. Im Falle der Höheren Gewalt ist der Auftragnehmer von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ab Eintritt und solange, wie das geltend gemachte Hindernis oder dessen Auswirkungen die Vertragserfüllung verhindert, befreit. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse beim Vorlieferanten des Auftragnehmers oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das den Auftragnehmer daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dieses Hindernis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von ihm nicht zumutbar vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von ihm nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bei folgenden Ereignissen wird Höhere Gewalt vermutet: Krieg, Aufruhr, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen (z.B. bei Import- oder Exportlizenzen), Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Epidemie, extremes Naturereignis, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, allgemeine Material-, Rohstoff- oder Energieverknappung.

8. Ist die Höhere Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des von der höheren Gewalt betroffenen Vertragsteils berechtigt. Kommt der Auftragnehmer in Verzug und entsteht dem Besteller dadurch ein Schaden, ist die Haftung des Auftragnehmers im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt.

Gesetzliche Ansprüche wegen Schadenersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Art. X bleiben von den Regelungen in dieser Ziffer III.8 unberührt. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit eine angemessene Nachfrist zur Lieferung ungenutzt verstrichen ist.

9. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, über eine vereinbarte Lieferfrist hinaus, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die entsprechende Lieferung in Rechnung zu stellen sowie wahlweise diese auf Kosten und Risiko des Bestellers an diesen zu versenden oder die anfallenden Lagerkosten zu berechnen, monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

IV. Gefahrübergang

1. Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, geht die Gefahr auch dann gem. FCA Handelshof 16 A, 14478 Potsdam (Incoterms® 2020) auf den Besteller über, wenn der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen hat.

2. Falls eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr nach Abnahme auf den Besteller über. Der Besteller darf die Abnahme nicht aufgrund eines unwesentlichen Mangels verweigern.

3. Falls sich der Versand ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert, geht die Gefahr über, sobald dieser dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet hat, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Montage, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

2. Abweichend zu den vorstehenden Regelungen in Ziffer V.1 geht das Eigentum an per Vorkasse gezahlter Ware mit Ablieferung auf den Besteller über.

3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind dem Auftragnehmer auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Besteller dem Auftragnehmer bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Auftragnehmer als Hersteller vor, ohne dass für den Auftragnehmer daraus Verpflichtungen entstehen.

4. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit, dass der Besteller dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.

5. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die neue Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verwenden; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung erwachsen, wie folgt:

(a) Wird die Vorbehaltsware unverarbeitet veräußert, so tritt der Besteller die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Auftragnehmer ab. (b) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und

Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

6. Der Besteller ist berechtigt, die dem Auftragnehmer abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.

7. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht mehr nach, kann der Auftragnehmer die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Besteller dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und dass der Besteller seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Besteller, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, gibt er auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

VI. Aufstellung und Montage

Soweit zum Lieferumfang die Aufstellung und Montage gehören, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen erforderlichen Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Gerüste, Hebezeug und Werkzeug allgemeiner Art sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Brennstoffe, Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- in unmittelbarer Nähe der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene, verschleißbare Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich Heizung, Beleuchtung und sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- Hilfspersonal, wie Handlanger, und wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schweißer, Elektriker und sonstige Facharbeiter in der vom Auftragnehmer für erforderlich erachteten Zahl. Das Hilfspersonal steht dem Montageleiter des Auftragnehmers für die ganze Dauer der Montagearbeiten zur Verfügung und hat dessen Anordnungen zu folgen.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begon-

nen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein. Bei Innenaufstellung müssen Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, Türen und Fenster eingesetzt und vom Auftragnehmer etwa vorgeschriebene Wandöffnungen zum Hereinbringen größerer Montageteile vorgesehen sein.

3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Auftragnehmers oder des Montagepersonals zu tragen.

4. Der Besteller hat dem Auftragnehmer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals und die bei der Montage eingesetzten Materialien, insbesondere solche, die vom Besteller beschafft wurden, sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

5. Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

6. Soweit die Montage im Gesamtpreis inbegriffen oder ein Montage-Festpreis vereinbart ist, werden vom Besteller verursachte Wartezeiten und andere zusätzliche Aufwendungen nach den jeweils gültigen Preislisten Serviceleistungen abgerechnet.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

1. Soweit für die Lieferungen des Auftragnehmers subjektive Anforderungen, insbesondere eine Beschaffenheit der Lieferung, mit dem Besteller ausdrücklich vereinbart wurden, gehen diese subjektiven Anforderungen etwaigen objektiven Anforderungen vor.

2. Der Besteller kann etwaige Rechte wegen Sachmängeln nur geltend machen, wenn er seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Bezug auf die gelieferte Ware ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

4. Bei berechtigten Mängelrügen wird der Auftragnehmer die Lieferung nach seiner Wahl nachbessern oder neu liefern bzw. neu erbringen.

5. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger gesetzlicher Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Art. X – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Der Rücktritt ist nur bei erheblichen Mängeln möglich.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7. Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entste-

hen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, werden nicht übernommen, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8. Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche zu beschränken, die ihm gegen den Lieferanten dieses Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte Ziffer VIII.4 und 5 zu.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung lediglich frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter mit Schutzwirkung für die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Besteller wie folgt:

a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe von Art. X.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Besteller den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung zur Schadensminderung oder aus sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 2 und 3 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

X. Allgemeine Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Art. III Ziff. 8 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

3. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von S. 1 dieser Ziffer X.3 gelten im Falle der Haftung des Auftragnehmers wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Verpackung

1. Transportverpackungen des Auftragnehmers sowie dessen Verkaufs- und Umverpackungen, für die keine Systembeteiligungspflicht gemäß VerpackG besteht, nimmt der Auftragnehmer ausschließlich an seinem Geschäftssitz und nur innerhalb der üblichen Betriebszeiten zurück, um sie einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung im Sinne der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung. Die Rücknahme von Europaletten kann auch bei einer der nächsten Anlieferungen, auch im Wege des Austauschs gegen andere, gleichwertige Paletten, erfolgen.

2. Die Verpackung muss restentleert, frei von Verunreinigungen, die nicht auf das verpackte Produkt zurückgehen und die Verwertung nicht unerheblich erschweren, und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden; andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, die bei der Verwertung oder Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).